



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 17.09.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, wird verordnet:

§ 1

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, € 50,-- je Automat, wenn in einer Betriebsstätte mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, € 700,-- je Automat, wenn in einer Betriebsstätte mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat;
- c) Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 4 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, € 300,-- pro Gerät. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte zu entrichten.

§ 3

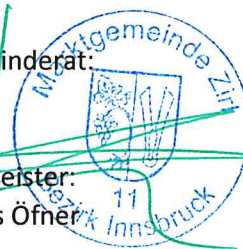
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.02.2018 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Thomas Öfner



angeschlagen am: 30.09.2020

abgenommen am: 15.10.2020